

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Empfänger gemäß beiliegendem Verteiler

Rahmenerlass zur Herstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit im Freistaat Sachsen

Anlagen: 2

Präambel

Dieser Rahmenerlass richtet sich an die Wasserbehörden des Freistaates Sachsen. Er konkretisiert das Verwaltungshandeln zur Herstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit an Gewässern im Freistaat Sachsen bei bestehenden, neu zu errichtenden oder zu verändernden Stauanlagen.

Stauanlagen sind sämtliche Anlagen, die ein Fließgewässer aufstauen, wobei im Einzelnen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen, Pumpspeicherbecken, Sedimentationsbecken, Stauteiche und Geschiebesperren unterschieden werden. Zum Anwendungsbereich dieses Rahmenerrlasses gehören nicht Talsperren, Speicher und Hochwasserrückhaltebecken gemäß § 67 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Für diese Anlagen sind spezifische Regelungen in den jeweiligen, anlagenbezogenen Wasserwirtschaftsplänen zu verankern.

Dieser Rahmenerlass beinhaltet die bestehende Erlasslage zur Fließgewässerdurchgängigkeit zum Stichtag 31. Januar 2019 und wird zukünftig fortgeschrieben. Anlage 1 enthält die zum Stichtag 31. Januar 2019 nicht mehr geltenden Erlasse. Die weiterhin vollzugsrelevanten Erlasse sind in Anlage 2 enthalten.

Teil A: Wasserrechtliche Grundlagen – Gestattung für Gewässerbenutzungen und bauliche Anlagen, einschließlich Altrecht

I. Betrieb von Stauanlagen - Gewässerbenutzung und Errichtung baulicher Anlagen

Es ist zwischen der Benutzung eines Gewässers gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Errichtung sowie Beseitigung baulicher Anlagen, wie zum Beispiel Fischaufstiegsanlage, Turbinenhaus einer Wasserkraftanlage, Ein- und Auslaufbauwerk, gemäß § 36 WHG und § 26 SächsWG zu unterscheiden.

Seite 1 von 9

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Herr Oswald/Frau Fabisch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-24004

Abteilung4-SMUL
@smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-8608/61/3

Dresden,
31. Januar 2019

Achtung seit 19.10.2018
geänderte Nummern



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



2019/3375

Bei einer Stauanlage mit Ausleitung (zum Beispiel Wasserkraftanlage als Ausleitungskraftwerk) sind die Benutzungstatbestände Aufstau (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alternative WHG), Ableiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative WHG) und gegebenenfalls Wiedereinleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 analog WHG) zu prüfen. Beim Betrieb von Stauanlagen ohne Ausleitung (zum Beispiel Flusskraftwerke) entfallen unter Umständen (je nach baulicher Ausführung) die Benutzungstatbestände des Ableitens und der Wiedereinleiten. Für alle Gewässerbenutzungen sind die jeweiligen anlagenspezifischen wasserrechtlichen Erlaubnisse erforderlich (§ 8 Abs. 1 WHG).

Darüber hinaus ist für die Errichtung und Beseitigung baulicher Anlagen eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 26 SächsWG erforderlich, sofern nicht bereits ein Gewässerausbau vorliegt.

II. Neubau, wesentliche bauliche Veränderung beziehungsweise Reaktivierung einer bestehenden Stauanlage - Gewässerausbau

Die Herstellung, Beseitigung und/oder wesentliche Umgestaltung (Tatsachenfrage) eines Gewässers ist ein Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG. Der Neubau oder die wesentliche Umgestaltung bestehender Stauanlagen kann zu einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers führen. Dies ist der Fall bei (raum)bedeutsamen baulichen Maßnahmen, durch die das vorhandene Gewässersystem in erheblichem Umfang durch Schaffung eines neuen dauerhaften Zustandes verändert wird. Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung oder Plangenehmigung durch die zuständige Behörde.

Besteht für Stauanlagen ein Altrecht, sind alle baulichen Veränderungen und Reaktivierungsmaßnahmen ausschließlich nach § 20 WHG in Verbindung mit einem Genehmigungsverfahren nach § 26 SächsWG für die Errichtung der baulichen Anlagen zu beurteilen.

Sofern kein Altrecht besteht und die Maßnahme unter Anwendung der vorgenannten Kriterien nicht nur unerhebliche wasserwirtschaftliche Auswirkungen zur Folge hat und damit als Gewässerausbau einzustufen ist, kann nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

III. Zulassung des Betriebes oder der wesentlichen Änderung von Schauanlagen (zum Beispiel Wasserkraftanlagen unter 100 Kilowatt, historische Wasserräder)

Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Vermeidung von Übermaß nach § 3 Abs. 1 VwV Planvorlagen¹ anzuwenden. Bei Schauanlagen handelt es sich in der Regel um Vorhaben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 VwV Planvorlagen, bei denen auf die Vorlage einzelner vorgeschriebener Unterlagen verzichtet werden soll.

¹ Die BauTechPrüfVO und die VwV Planvorlagen befinden sich aktuell in der Überarbeitung und werden nach gegenwärtigem Stand in der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung (WrWBauPrüfVO) fortgeführt.

Nicht verzichtet werden kann auf Unterlagen hinsichtlich der Realisierung des Aufstaus (zum Beispiel Wehrteich, Stauhöhe, Eigentumsfrage am Wehr, Ufersicherung der Anliegergrundstücke am Wehr, Unterhaltungslasten), zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nachbarbebauung am Ober- und Untergraben sowie der Ausleitungsstrecke, zur Gewährleistung der Durchgängigkeit gemäß § 34 WHG sowie gegebenenfalls zur Sicherstellung des Fischschutzes nach § 35 WHG. Der konkrete Umfang der beizubringenden Unterlagen und eventuelle Fragen sind durch die zuständige Wasserbehörde unter Beteiligung der Fischereibehörde im Einzelfall zu regeln.

Eine generelle Versagung von Wasserkraftnutzungen, insbesondere an Altstandorten und bei Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 100 Kilowatt, allein begründet durch pauschale Ausführungen ist rechtlich nicht zulässig. Vielmehr ist in jedem Einzelfall rechtlich und fachlich zu prüfen, ob am vorgesehenen Standort eine Anlage in der beantragten Größe rechtlich zulässig ist oder nicht.

IV. Sicherung der Gewässer durch naturnahe Bauweisen

Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen an Gewässern erster und zweiter Ordnung (insbesondere außerhalb von Ortslagen) und auch bei der Herstellung der Durchgängigkeit an Fließgewässern, sind zur Gewässersicherung vorzugsweise geeignete ingenieur-biologische Bauweisen einzusetzen. Die Erlasse des SMUL vom 18. Oktober 2004, Az.: 44-8960.70/6 und vom 21. August 2006, Az.: 44-8960.70/6 sowie das „Handbuch zur Anwendung ingenieurbioologischer Bauweisen im Wasserbau“ sind bei allen Gewässerbauvorhaben zu beachten, wenn Sicherungsmaßnahmen des Ufers oder der Gewässersohle erforderlich sind.

V. Kein Ersatz/Präjudiz durch § 35 Abs. 3 WHG

Aus § 35 Abs. 3 WHG lässt sich weder ein unmittelbarer Anspruch auf die Errichtung von Wasserkraftanlagen ableiten (die Vorschrift ersetzt/präjudiziert kein Genehmigungsverfahren), noch lässt sich daraus ein Anspruch auf Überlassung von Wehrgrundstücken ableiten. Mit dieser Vorschrift will der Gesetzgeber mehr Klarheit hinsichtlich der prinzipiellen Geeignetheit einer bestehenden Stauanlage oder sonstigen Querverbauung, deren Rückbau nicht für die Erreichung des ökologischen Bewirtschaftungszieles erforderlich ist, zur Wasserkraftnutzung schaffen. Zuständige Behörde für diese Prüfung ist die jeweilige untere Wasserbehörde.

Dabei ist zu beachten, dass die Prüfung im Zeitraum von 2011 bis 2013 (durch das LfULG unter Einbeziehung der unteren Wasserbehörden) ergeben hat, dass im Freistaat Sachsen kein bestehendes Querbauwerk gefunden wurde, an dem langfristig nach den Standortgegebenheiten eine Wasserkraftnutzung möglich ist.

Teil B: Rechtliche und Fachliche Anforderungen an Fischaufstiegsanlagen (FAA), Fischabstiegsanlagen (FAB) und Fischschutzanlagen

I. Verpflichtung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Prioritätensetzung

Nach § 34 WHG besteht, in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), eine Pflicht zur Erhaltung, Herstellung beziehungsweise Wiederherstellung der Durchgängigkeit der oberirdischen Gewässer, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Nach Klärung der im Einzelfall maßgeblichen Bewirtschaftungsziele hat die zuständige Wasserbehörde abzuwägen, ob ein vollständiger Rückbau durchgängigkeitsbehindernder Anlagen oder die Errichtung von Fischwanderhilfen (FAA und FAB) anzuordnen sind.

Das WHG lässt offen, innerhalb welchen Zeitraumes die Durchgängigkeit herzustellen ist. Dies wird durch § 7 Satz 1 SächsWG konkretisiert. Die Regelung bezieht sich unmittelbar auf § 34 Abs. 2 WHG und somit auf bestehende Stauanlagen. Es ist ein Zeitraum von sechs Jahren für die Anpassung vorgesehen, welcher mit Inkrafttreten des Sächsischen Wassergesetzes am 8. August 2013 beginnt und daher am 7. August 2019 endet.

Die Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den zweiten Bewirtschaftungszyklus (2015 bis 2021) weisen Vorranggewässer und Zielerreichungsgewässer mit dem Belastungsschwerpunkt Durchgängigkeit aus. Unter Vorranggewässern sind Gewässer zu verstehen, die überregional für Fische und Rundmäuler bedeutsam sind. Die Vorranggewässer beziehungsweise Vorrang-Oberflächenwasserkörper für den Teilaspekt Durchgängigkeit sind in den Hintergrunddokumenten zu wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (Teilaspekt Durchgängigkeit der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe beziehungsweise der Internationalen Flussgebietseinheit (IFGE) Oder) benannt. Für diese Hauptwanderkorridore im Gewässernetz werden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit als besonders wichtig erachtet. Zielerreichungsgewässer sind diejenigen Oberflächenwasserkörper, die gemäß dem aktuellen Bewirtschaftungsplan bis spätestens 2021 den guten ökologischen Zustand erreichen sollen. Bei 22 von insgesamt 80 Zielerreichungsgewässern ist die Durchgängigkeit ein wesentlicher Belastungsschwerpunkt. Für die Stauanlagen in/an Vorrang- und/oder Zielerreichungsgewässern gilt die Frist von sechs Jahren nach § 7 Satz 1 Alternative 1 SächsWG.

Für die übrigen Stauanlagen und für sonstige, die Durchgängigkeit behindernde Anlagen, die nicht an Vorrang- und Zielerreichungsgewässern liegen, gilt die Sechsjahresfrist des § 7 Satz 1 Alternative 1 SächsWG nicht. Gemäß § 7 Satz 1 Alternative 2 SächsWG hat die Anpassung innerhalb angemessener Fristen zu erfolgen.

Daneben fordert § 28 Sächsisches Fischereigesetz (SächsFischG), dass für jede Anlage, die die Fischdurchgängigkeit unterbricht oder beeinträchtigt, die Fischdurchgängigkeit zu gewährleisten ist. Sofern für bestehende Anlagen die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herstellbar ist, können zudem Ausgleichsabgaben oder Ausgleichsmaßnahmen von der Fischereibehörde angeordnet werden.

II. Staumarken und Stauhöhen an Stauanlagen

§ 19 SächsWG fordert für jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen das Vorhandensein mindestens einer Staumarke, an der die einzuhaltende Stauhöhe deutlich angegeben ist. Das Setzen einer Staumarke ist eine hoheitliche Aufgabe der zuständigen Wasserbehörde. Wenn die zuständige Wasserbehörde nicht selbst zur Vermessung der Staumarke befähigt ist, kann sie sich eines Dritten bedienen. Dabei ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (SächsÖbVVO) zu beachten. Im Übrigen ist dem Verwaltungsvollzug der Erlass des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 5. November 1999, Az.: 62-8964.00 zugrunde zu legen.

III. Bemessung und Planung von FAA und FAbA

Für die Bemessung von FAA nach dem Stand der Technik ist das DWA-Merkblatt M 509 (2014) „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung“, ISBN 978-3-942964-91-3 (Mai 2014) und für FAbA das Handbuch Dr. Guntram Ebel „Fischschutz und Fischabstieg an Wasserkraftanlagen – Handbuch Rechen und Bypassysteme“, ISBN 978-3-00-039686-1 in Verbindung mit der „Arbeitshilfe zur standörtlichen Evaluierung des Fischschutzes und Fischabstieges“ (Forum Fischschutz und Fischabstieg, März 2015) anzuwenden. Bei Errichtung einer FAA und FAbA nach den vorgenannten Anforderungen ist der Stand der Technik umgesetzt.

Von dem Stand der Technik abweichende Einzelfalllösungen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fließgewässer (insbesondere bei FAA und FAbA) sind mit der zuständigen Wasserbehörde umfassend abzustimmen. Die Fischereibehörde ist in die Abstimmungen sowie in das Zulassungsverfahren einzubeziehen. Grundsätzlich erfordert die Herstellung der Durchgängigkeit eine ganzheitliche Betrachtung für den Standort-Einzelfall, das heißt es muss ein abgestimmtes Durchgängigkeitskonzept für den Einzelfall entwickelt werden.



Teil C: Anwendungshilfe für die VwV Mindestwasserabfluss an Wasserkraftanlagen (Sachsen 2003)

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Ermittlung und Festsetzung von Mindestwasserabflüssen bei Wasserkraftanlagen in sächsischen Fließgewässern (VwV Mindestwasserabfluss Wasserkraftanlagen) vom 15. Januar 2003 ist unter folgenden Maßgaben anzuwenden:

I. Rechtliche und Verfahrensgrundlagen

Für Wasserkraftanlagen muss aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein geeigneter, erforderlicher und zumutbarer Mindestwasserabfluss nach pflichtgemäßem behördlichem Ermessen festgelegt werden. Rechtsgrundlagen dafür sind:

1. bei bestehenden Anlagen §§ 13, 33 WHG, § 21 Abs. 2 SächsWG,
2. bei der Errichtung neuer Anlagen und Reaktivierung alter, derzeit nicht betriebener Anlagen §§ 8, 9, 13 Abs. 2, 11, 36, 67 WHG, § 21 Abs. 1 SächsWG in der Form von Nebenbestimmungen zu den erforderlichen Planfeststellungs- beziehungsweise Zulassungsverfahren,
3. bei der Wiedererrichtung infolge von Brand, Hochwasser oder durch sonstige Naturereignisse zerstörter oder wesentlich beschädigter rechtmäßig errichteter und betriebener Wasserkraftanlagen, §§ 8, 9, 13 Abs. 2, 11, 36, 67 WHG, § 21 Abs. 6 SächsWG

Die zuständige Wasserbehörde hat für Wasserkraftanlagen die entsprechenden Mindestwasserabflüsse nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren, um die Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des Fließgewässers, insbesondere seiner ökologischen Funktionsfähigkeit, zu vermindern und die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Die Interessen der Gewässerbenutzer sind angemessen zu berücksichtigen.

Die zuständige Wasserbehörde hat die jeweils zuständige Naturschutz- und Fischereibehörde sowie erforderlichenfalls die zuständige Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Betroffene, deren Rechte beeinträchtigt werden können, insbesondere Grundstückseigentümer, Fischereiberechtigte und der Unterhaltungs- und Ausbaulastträger des Gewässers sind am Verfahren zu beteiligen.

II. Die Anordnung der Mindestdurchflüsse bei bestehenden Ausleitungen soll eine dynamische Komponente enthalten, um den natürlichen hydrologischen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen. Die Regelung der VwV Mindestwasserabfluss Wasserkraftanlagen im Punkt 5 Buchstabe a), dass „bei betriebenen Anlagen“ die Festsetzung des Mindestwasserabflusses auf ausnahmsweise bis zu einem Drittel des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) gemindert werden kann, ist nur noch anzuwenden, wenn dies fachlich begründbar ist und insbesondere die Durchgängigkeit der Ausleitungsstrecke für Fische und die ökologischen Funktionen des Gewässerabschnittes gewährleistet sind und den ökologischen Anforderungen besser Rechnung getragen wird.

III. Nach Nr. 4 Satz 2 VwV Mindestwasserabfluss Wasserkraftanlagen kann die Ermittlung des Mindestwasserabflusses durch den Vorhabensträger auf Grundlage eines der Genehmigungsbehörde zeitnah vorzulegenden Gutachtens erfolgen, dem eine von Nr. 4 Satz 1 VwV Mindestwasserabfluss Wasserkraftanlagen abweichende, aber aner-



kannte Methodik zugrunde liegt. Die bei der Festsetzung des Mindestwassers erforderliche Abwägung im pflichtgemäßen Ermessen beinhaltet insbesondere auch die Auswahl der fachlich geeignetsten Ermittlungsmethode, da jede Festsetzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen hat (vergleiche Nr. 5 Satz 1 und 2 VwV Mindestwasserabfluss Wasserkraftanlagen). Daher handelt es sich bei den oben dargestellten Vorgaben nach Nr. 4 Satz 2 VwV Mindestwasser Wasserkraftanlagen um Vorschläge („in der Regel“) und Empfehlungen, von denen im begründeten Einzelfall abgewichen werden kann.

Teil D: Wasserrechtliche Erläuterungen (z. B. zur Abgrenzung Gewässerunterhaltung von Gewässerausbau, Prüfung UVP-Pflicht, WRRL-Fachbeitrag)

I. Anerkennung der Beseitigung von Querbauwerken als Kompensationsmaßnahmen

Die Beseitigung von Querbauwerken in Fließgewässern, insbesondere Wehrrückbauten, führt in der Regel zu einer ökologischen Aufwertung des Fließgewässers. In vielen Fällen sind diese Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 WHG enthalten und können als Kompensationsmaßnahmen anerkannt und vorgezogen als Ökokontomaßnahmen realisiert werden. Nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist vorrangig zu prüfen, ob durch solche Maßnahmen Ausgleich oder Ersatz für einen Eingriff erbracht werden kann. Im Übrigen wird auf den Erlass des SMUL, Abteilung 5 vom 22. Januar 2013, Az.: 57-8881.57/1/38 verwiesen.

II. Gewässerausbau und UVP-Pflicht

Sofern eine Maßnahme als Gewässerausbau einzustufen ist, kann nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Vorhaben zur „Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage“ ist gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Für die Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen ist ein Ausgangszustand zugrunde zu legen. Regelmäßig ist der tatsächliche Ist-Zustand vor Ort, ausnahmsweise ein hypothetischer Zustand heranzuziehen.

Zur Frage, von welchem Zustand bei der UVP-Vorprüfung auszugehen ist, wird auf den Erlass des SMUL, Abteilung 4 vom 17. Januar 2014, Az.: 41-8964.00/3/99 verwiesen.

III. Pflichten der Betreiber

Die Betreiber von Stauanlagen sind auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen nach §§ 36 WHG, 27 SächsWG zur eigenverantwortlichen und ordnungsgemäßen Unterhaltung ihrer Anlagen hinzuweisen. Unter Beachtung von Arbeitsschutzanforderungen sind die betreffenden Anlagen (insbesondere Wehre, Wehraufsätze, Grundablass und Fischwanderhilfen) insbesondere von Treibgut und Eis freizuhalten. Die Betreiber sind des Weiteren anzuhalten, sich über die amtlichen Eisberichte des Hochwasserzentrums des Freistaates Sachsen zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Fischwege auch gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SächsFischG durch den Betreiber funktionsfähig zu halten sind. Daher wird bei der Überwachung der Betreiberpflichten durch die zuständige Wasserbehörde eine Abstimmung mit der Fischereibehörde empfohlen.

Eine intensive Beobachtung der Stauanlagen durch die Betreiber und eine frühzeitige Meldung an die zuständige Wasserbehörde bei drohenden Gefahren wie zum Beispiel bei Wehrbruch, Überflutung ist angeraten. Die Ergebnisse der Kontrollgänge sind in den Betriebstagebüchern zu dokumentieren.

Zur Vermeidung von Schäden der Gewässerlebensgemeinschaften und Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) durch Trockenfallen beziehungsweise Durchgefrieren in den Ausleitungsstrecken unterhalb der Stauanlagen wird auf die eigenverantwortliche Einhaltung der wasserrechtlich beschiedenen Mindestwasserabgaben hingewiesen. Gegebenenfalls sind Anlagen rechtzeitig außer Betrieb zu nehmen und das Wasser über die Wehre in das Mutterbett abzugeben. Die zuständigen Wasserbehörden sollen in Niedrigwasserzeiten verstärkt Überwachungen der Wasserkraftanlagen durchführen.

IV. Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie

Hinsichtlich der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wird auf die vorläufigen Vollzugshinweise des SMUL zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH mit Stand vom 3. März 2017 Az.: 41/8600/6/20 hingewiesen.



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe